

Entwurf der
4. Änderung
Landschaftsplan III
- Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -
zur Auslegung und zum Beteiligungsverfahren

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

Inhalt	Seite
1.) Erläuterungen zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -	3
2.) Inhalt der 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -	4
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – des Rhein-Kreises Neuss	5
6.1.1 Entwicklungsziel 1 A (Textergänzung)	5
6.2.1.1 Naturschutzgebiet „Die Spey“ (Textneufassung)	6-10
6.2.3.1 Naturdenkmal „Englischer Garten“ und südlich angrenzende Kolkformation (Textergänzung)	11
6.3.2 Pflege in bestimmter Weise (Textergänzung)	12
6.4.1 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (Textergänzung)	13
6.4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (Textergänzung)	13-14
6.5.8 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten	15-16
6.5.9 Redaktionelle Änderung der laufenden Nummerierung von 6.5.8 Flurstücksverzeichnis	17
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	17
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor der 4.Änderung	18
Entwicklungs- und Festsetzungskarte 4.Änderung	19
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	20
Kartenauszug der Lage des FFH-Gebietes vor der 4. Änderung	21
6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	22-42
7.) Strategische Umweltprüfung	43

1.) Erläuterungen zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich:

Für die 4. Änderung LP III wurde bereits im Jahr 2003 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gemäß § 29 Landschaftsgesetz durchgeführt. Die Grundlage für diese Beteiligung war der Vorentwurf aufgrund der naturschutzfachlichen (FFH-Gebietsbeschreibungen) und naturschutzrechtlichen Vorgaben im Jahr 2003.

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage geändert. Die Weiterführung der laufenden LP-Änderungsverfahren muss die aktuellen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigen. Weiterhin wurden die FFH-Gebietsbeschreibungen über Maßnahmenpläne differenzierter ausgestaltet. Aus diesen Gründen und aufgrund der mittlerweile achtjährigen Verfahrensrufe der 4. Änderung LP III wird das frühzeitige Beteiligungsverfahren, auf der Grundlage einer aktualisierten Vorentwurfsplanung, erneut durchgeführt.

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Fortführung der 4. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – gem. Aufstellungsbeschluss vom 02.10.2002. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NW vom 05.07.2007, GV NRW S. 226 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines aktuellen Vorentwurfs erneut durchzuführen.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf der 4. Änderung LP III erfolgte vom 09.03 bis zum 25.04.2012.

2.) Inhalt der 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

Diese Entwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie,
- Anpassung der Ge- und Verbote zu den Schutzgebieten,
- Ergänzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich der Anforderungen zu der FFH-Gebietsausweisung

Gegenstand der 4. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Die Spey“ sowie die Anpassung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen für das Naturdenkmal „Englischer Garten“ und südlich angrenzende Kolkformation gemäß der FFH-Gebietsausweisung.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – des Rhein-Kreis Neuss

[Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung in **Blau** und *kursiv*]

Die textlichen Darstellungen sowie Erläuterungen der Entwicklungsziele 6.1.1 werden wie folgt ergänzt:

Entwicklungsziele (Textergänzung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 A: Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue	<p>Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für den Bereich des Naturschutzgebietes „Die Spey“ (6.2.1.1) dargestellt.</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp-Nr. 6510)- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430)- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0) einschließlich ihrer Vorwaldstadien- Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp 3270) des Rheins sowie der Sand- und Kiesflächen sowie der Sandwälder

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.1 „Die Spey“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neuer Text)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<u>6.2.1.1 Ia</u>	<u>Naturschutzgebiet "Die Spey"</u>	
6.2.1.1	<p>Gemarkung: Nierst Flur: 18 Flurstück: 1 tlw. Flur: 18 Flurstück: 13 tlw. Flur: 19 Flurstück: 1 tlw. Flur: 20 Flurstück: 1 tlw.</p> <p>Flächengröße: ca. 75 ha</p> <p>A) Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen<ul style="list-style-type: none">- Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen (6510)- feuchten Hochstaudenfluren (6430)- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) einschließlich ihrer Vorwaldstadien- der schlammigen Flusssufer mit einjähriger Vegetation (3270) und Sand- sowie Kiesflächen, teils als Sandwälle	<p>Das Naturschutzgebiet „Die Spey“, erstreckt sich auf eine Gesamtfläche von ca. 106 ha, die auf dem Gebiet des Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Krefeld liegen. Es ist Teil des europaweiten kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4606-301.</p> <p>Das Gebiet „Die Spey“ ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) gemeldet.</p> <p>Für die Meldung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie ausschlaggebend sind insbesondere die Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen.</p> <p>Gleichzeitig stellen die Lebensraumtypen der mageren Flach-</p>

Ordnungs-Nr.**Textliche Darstellungen und Festsetzungen****Erläuterungen**

- landmähwiesen, der Uferbereiche des Rheins mit den feuchten Hochstaudenfluren, der Auwälder und der schlammigen Flussufer Biotope gemäß § 30 BNatSchG dar.
Für das Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erarbeitet, welches weitergehende Informationen insbesondere zum Schutzzweck enthält.
2. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Ufer-
saumes des Rheins als charakteristischem Element der niederrheinischen Flusslandschaft sowie der angrenzenden Grünlandflächen und Auwälder
 3. zur Förderung und Sicherung eines regional bedeutsamen Durchzugsgebietes sowie Trittssteinbiotops für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art. 4 (2) der VS-RL: Nachtigall, Waldwasserläufer, Grünschenkel, Kampfläufer, Pirol, Gänsesäger, Zwergsäger, Bekassine, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Kranich, Saatgans und Kiebitz. Des Weiteren dient die Festsetzung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung der in dem Gebiet der Spey vorkommenden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Vogelarten der Roten Liste NRW bzw. der BRD: Feldschwirl, Kleinspecht, Rebhuhn und Steinkauz.
 4. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bitterling, Steinbeißer und Gemeine Flussmuschel sowie zur Erhaltung der gefährdeten

Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---------------------	--	----------------------

bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW.

5. zur Erhaltung und Förderung von natürlichen oder naturnahen unverbauten Bereichen des Rheins einschließlich seiner Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie der Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, insbesondere des aus einer Nassabgrabung hervorgegangenen Restgewässers, welches im Kontakt zum Rhein steht und als Laichbiotop von besonders hohem Wert für Fischarten des Rheins ist.

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die allgemeinen Verbote und allgemeinen Gebote für Naturschutzgebiete (6.2.1) nach diesem Landschaftsplan hinaus folgende gebietsspezifische Verbot- und Gebotsfestsetzungen festgesetzt:

B) Gebietsspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

- Gewässer- oder Grünlandflächen zu kälken oder zu düngen,

Soweit die Kalkung oder Düngung von Grünlandflächen aus naturschutzfachlichen wünschenswert ist, bleibt sie von dem Verbot ausgenommen und kann als Pflegemaßnahme gem. der Unberührtheitsklausel 6.2.1 e) im Einvernehmen mit der ULB durchgeführt werden.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
-	die Fischerei/Angelfischerei im Rheinstromabschnitt von km 758,87 bis km 760,57 des Naturschutzgebietes „Die Spey“ in der Zeit vom 15.03. bis 30.06.	<p>Das Verbot der Fischerei/Angelfischerei dient dem Fischartenschutz und dem Schutz der störungsempfindlichen Vogelarten an den Uferbereichen des Abgrabungsgewässers und des Rheins. Es wird im Erläuterungsbericht des Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet „Die Spey“ näher erläutert.</p> <p>Das Rheinufer ist ein Teil des FFH-Gebiets "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef". In dem genannten Zeitraum laichen die Fische, insbesondere die lithophilen Arten laichen oft in Ufernähe. Auch das Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) laicht in Ufernähe. Das Rheinufer ist Brutgebiet für spezialisierte Brutvogelarten, hier ist insbesondere der Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) zu nennen. In den ufernahen Gehölzen brüten Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) und an einigen ufernahen Stellen auch der Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>). Um diesen Arten eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen sind die Ufer von Störungen freizuhalten.</p>
-	die Fischerei/Angelfischerei in dem ehemaligen Abgrabungsgewässer der Spey Gemarkung: Nierst Flur: 20 Flurstück: 1 tlw.	Das periodisch an den Rhein angebundene Gewässer ist für Fische und Vögel ein wichtiges Gebiet. Hier können die phyto-lithophilen und phytophilien Arten laichen. Im Rhein und in der ehemaligen Kiesgrube sind unterschiedliche Fischlaichgemeinschaften anzutreffen. Darüber hinaus erfordern unterschiedliche Habitatpräferenzen im Laufe der Individualentwicklung ein Nebeneinander verschiedener Lebensräume. Diese

Ordnungs-Nr.**Textliche Darstellungen und Festsetzungen****Erläuterungen**

sind nur in der Kombination von Rhein und ehemaligem Baggersee gegeben. Eine Beispielart ist die Brasse (*Abramis brama*). Im Still-Gewässer wurden die gefährdeten Arten Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) und der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) nachgewiesen.

Der ehemalige Baggersee ist ein wichtiger Brutbiotop für Vögel. Der unter Nr. 3 genannte Schutzzweck für rastende und durchziehende Limikolen und Wasservögel, kann nur erreicht werden, wenn die Störungen ganzjährig unterbleiben.

- Grünland umzubrechen

Das Naturschutzgebiet, insbesondere die magereren Grünlandflächen und die typischen Glatthaferwiesen bieten vielen geschützten Tier- und Pflanzenarten durch ihre speziell an die Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften, einen Lebensraum. Der Umbruch von Grünland in Ackerland als auch zur Neuein-
saat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet.

C) Gebietsspezifische Gebote

- Ersatz von Hybridpappelreihen durch Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weichholzaue (z. B. Schwarzpappel, Silberweide)

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu dem Naturdenkmal 6.2.3.1 „Englischer Garten“ und südlich angrenzende Kolkformation werden wie folgt ergänzt:

NATURDENKMALE (Textergänzung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.1 Ia/Ja/Ib/Jb	<p data-bbox="443 506 943 577"><u>"Englischer Garten" und südlich angrenzende Kolkformation</u></p> <p data-bbox="443 611 699 719">Gemarkung Nierst Flur: 20 Flurstück: 1 tlw.</p> <p data-bbox="443 752 935 860">Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG insbesondere wegen</p> <ul data-bbox="443 893 943 1317" style="list-style-type: none"> - der Bedeutung der Edellaubhölzer für Höhlenbrüter, - der Funktion als Inselbiotop, - der Eigenart und Schönheit dieses einmaligen Laubholzbestandes und - der Bedeutung der Kolkformation als Dokument der jüngeren Flussgeschichte des Rheines. 	<p data-bbox="959 506 1417 748">Die Ziele des FFH-Gebietes (Entwicklungsziel 1 A) „Die Spey“ gelten auch für das Naturdenkmal „Englischer Garten“. Wertbestimmend im Sinne des FFH-Gebietes sind hier die Grünlandflächen.</p> <p data-bbox="959 752 1417 1070">Diese Grünlandflächen sollen möglichst weitgehend extensiv als Mähwiese genutzt werden. Für die Grünlandflächen im Naturdenkmal wird aus diesem Grund in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans die Entwicklungsfestsetzung 6.5.8.1 gemäß § 26 LG NW festgesetzt.</p> <p data-bbox="959 1104 1417 1352">Bei dem Ersatz abgängiger nicht bodenständiger Bäume (z. B. Blutbuche, Platane) im Bereich des kulturhistorisch bedeutsamen „Englischen Gartens“ sind die Nachpflanzungen dieser Baumarten zulässig.</p>
	<p data-bbox="443 1352 1417 1632"><i>Der Schutzzweck des Naturdenkmals umfasst auch die Vorgaben des FFH-Gebietes DE-4606-301 „Die Spey“. Hierzu zählt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)“.</i></p>	

**Die textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet
6.2.1.1 „Die Spey“ werden wie folgt ergänzt:**

6.3 Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24 LG (Textergänzung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.3.2	Pflege in bestimmter Weise	
	Es werden folgende textliche Festsetzungen ergänzt:	
6.3.2.10	<u>Feuchte Hochstaudenfluren in dem Naturschutzgebiet „Die Spey“</u> Um Verbuschung zu vermeiden und somit die Entwicklung der Hochstaudenfluren und Röhrichte zu ermöglichen, sind in den Brachflächen des Naturschutzgebietes „Die Spey“ Gehölze in regelmäßigen Abständen zu entfernen.	Die Entfernung von Gehölzen dient neben der Realisierung der Erhaltung und Optimierung der Hochstaudenfluren auch dem Ziel des Artenschutzes für den „Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling“. Insbesondere soll der Lebensraum für ausreichend große Populationen bzw. Nestdichten von Roten Knotenameisen gewährleistet werden. Das in den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG festgehaltene Verbot Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, dient ebenfalls der Realisierung der Erhaltung und Optimierung des FFH-Lebensraumtyps der feuchten Hochstaudenfluren (6430) durch den Schutz vor Trittschäden.
6.3.2.11	<u>Sanduferwälle in dem Naturschutzgebiet „Die Spey“</u> Die Sanduferwälle im Bereich der offenen Sand- und Kiesflächen des Rheins sind zu erhalten, hierzu ist eine punktuelle Freistellung durchzuführen.	Die Sanduferwälle des Rheinuferes sollen als natürliche Elemente der Flusssynamik, insbesondere auch als Lebensraum für eine spezialisierte Insektenfauna erhalten und entwickelt werden.

6.4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG (Textergänzung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.1	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil Es werden folgende Festsetzungsnummern ergänzt:	
6.4.1.7	<u>Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet „Die Spey“</u> Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich folgende Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholzaue zu verwenden: Silberweide, Schwarzpappel	Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um einen Silberweiden-Auenwald. Dieser sehr seltene Waldtyp (Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwald, 91 EO) ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben. Die kleinflächigen Bestände der Hybridpappeln sollen bei Wiederaufforstung in die natürliche Waldgesellschaft überführt werden.
6.4.1.8	<u>Waldflächen der ehemaligen Abgrabung im Naturschutzgebiet „Die Spey“</u> Bei Wiederaufforstungen sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Hartholzaue zu verwenden: Stieleiche, Esche, Hainbuchen, Traubenkirsche. Baumarten der Weichholzaue (Silberweide, Schwarzpappel) sollen auf den Flächen im Bereich des Abgrabungsgewässers verwendet werden.	Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften im FFH-Gebiet.
6.4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	
6.4.2.6	<u>Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet „Die Spey“</u> Gemäß § 25 LG NW ist nur die gruppenweise Nutzung (< 0,05 ha) von Gehölzen zulässig.	Bei den Waldflächen handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp der Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (91E0) in einem frühen Entwicklungsstadium. Diese sehr seltene Waldgesellschaft ist nach § 30 Bundesnatur-

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>schutzgesetz geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.</p> <p>Die Einrichtung einer Naturwaldzelle im Bereich des Erlelen-Eschen- und Weichholzauenwaldes sollte geprüft werden.</p>

6.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG (Textergänzung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.8	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 LG NW	
6.5.8.1	Extensive Bewirtschaftung von Grünland Folgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 LG NW für das Naturschutzgebiet „Die Spey“ zur Erreichung der Erhaltung und Optimierung des FFH-Lebensraumtyps Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) festgesetzt: Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind möglichst weitgehend extensiv zu bewirtschaften. Im Optimalfall ist nach folgenden Vorgaben zu bewirtschaften: Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06.; Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen; Nutzung ab dem 15.06. zulässig; Mahdpflicht; Mähgut abräumen; ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbrüche sowie Pflanzenschutzmittel.	Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend dem Kreiskulturlandschaftsprogramm geregelt. Die Pflegefestsetzung ist nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen. Alle Grünlandflächen sollten als Wiese mit möglichst weitgehend extensiver Nutzung bewirtschaftet zu werden. Weniger extensive Bewirtschaftungsformen sind jedoch im Wege des allgemeinen Extensivierungsziels nicht ausgeschlossen. Mit der Bewirtschaftung kann im Einvernehmen mit dem Kreis schon ab dem 01. 06. begonnen werden. Bei Vorkommen spätbrütender Vogelarten oder bei Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung ist auf Anordnung der Unteren Landschaftsbehörde die Bewirtschaftung bis zum 30.06. auszusetzen. Die Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung im Falle von Sukzessionsstadien oder die Extensivierung aufgedüngter Wiesen soll insbesondere zum Zwecke der Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen erfolgen.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---------------------	--	----------------------

6.5.8.2	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland	
---------	---	--

Alle Ackerflächen im Naturschutzgebiet „Die Spey“ sind nach Möglichkeit im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes mittels geeigneter Vertragspakete in möglichst weitgehend extensiv bewirtschaftetes Grünland umzuwandeln.

Die Ackerflächen sind durch Selbstbegrünung bzw. durch Ein-saat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll möglichst weitgehend extensiv als Wiesennutzung erfolgen.

Die Pflegefestsetzung ist nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.

Bei der Einsaat sollten standort-angepasste Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des Kreises Verwendung finden.

Bei der Anlage von Grünland sollen vorrangig naturschutzfachlich geeignete Verfahren Verwendung finden (Mahdgutübertragung, Heudruschverfahren etc.)

Redaktionelle Änderung der laufenden Nummerierung von 6.5.8 Flurstücksverzeichnis:

Die Nummerierung 6.5.8 Flurstücksverzeichnis wird in 6.5.9 Flurstücksverzeichnis geändert.

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus dem anliegenden Ausschnitt der Entwicklung- und Festsetzungskarte vor und nach der 4. Änderung des LP III ersichtlich.

LEGENDE

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

- ① **Erhaltung**
Erhaltung und naturnaher Lebensformen sowie von vielfältig ausgeprägten Landschaftsteilen
- ② **Anreicherung**
Anreicherung von Landschaftsteilen durch gezielte Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Lebensformen

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 20 - 29 BNatSchG)

- Naturschutzgebiete**
- Landschaftsschutzgebiete**
- Naturdenkmale**

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)

- Baumreihe, Allee**
- Umfriedung innerhalb von Naturschutzgebieten**
- Wanderweg**

ABGRENZUNGEN

- Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes**



rhein kreis neuss

Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Unterstraße 18, 41535 Grevenbroich

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss
Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich-
vor der 4. Änderung FFH-Gebiet "Die Spey"
Auszug zur frühzeitigen Beteiligung, März/April 2012

© 2012
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Verbreitung, auch auszugsweise,
ist ohne schriftliche Genehmigung des Rhein-Kreises Neuss, Grevenbroich.

LEGENDE

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

- Erhalt und Förderung von naturnahen Lebensräumen, die für die Erhaltung der Artenvielfalt und die Erhaltung der Landschaftsqualität von Bedeutung sind
- Erhalt und Förderung der gut strukturierten, qualitativ hochwertigen Landschaftsstrukturen, die für die Erhaltung der Artenvielfalt und die Erhaltung der Landschaftsqualität von Bedeutung sind
- Anreicherung der Landschaftsqualität durch die Schaffung von Grünflächen und die Erhaltung von Freizeitanlagen

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 20 - 29 BldmSchG)

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmale

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)

- Pflege in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)

- Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzarten
- Untersagung einer bestimmten Form der Entnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)

- Baumreihe, Allee
- Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten
- Anlage, Wiederherstellung oder Pflege natürlicher Lebensräume
- Wanderweg

ABGRENZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans



rhein
kreis
neuss

Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

VERZEICHNIS DER VEREINBARUNGEN

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss
Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaares/Korschenbroich-
4. Änderung FFH-Gebiet "Die Spey"
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung, März/April 2012



1:1000
2000
3000
4000
5000
6000
7000
8000
9000
10000
11000
12000
13000
14000
15000
16000
17000
18000
19000
20000
21000
22000
23000
24000
25000
26000
27000
28000
29000
30000
31000
32000
33000
34000
35000
36000
37000
38000
39000
40000
41000
42000
43000
44000
45000
46000
47000
48000
49000
50000
51000
52000
53000
54000
55000
56000
57000
58000
59000
60000
61000
62000
63000
64000
65000
66000
67000
68000
69000
70000
71000
72000
73000
74000
75000
76000
77000
78000
79000
80000
81000
82000
83000
84000
85000
86000
87000
88000
89000
90000
91000
92000
93000
94000
95000
96000
97000
98000
99000
100000

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes „Die Spey“ (DE-4606-301) innerhalb des Naturschutzgebietes „Die Spey“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.

6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan III

- Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

**Textauszug des rechtskräftigen
Landschaftsplanes**

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält im Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG und die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG.</p> <p>Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG die Abgrenzung, soweit sie in der kartenmäßigen Darstellung nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Ferner die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG und die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen wird im erforderlichen Umfang die Bezeichnung der Flurstücke verwendet.</p> <p>Der Erläuterungsbericht enthält in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p>

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	<p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung gemäß § 17 LG festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p>

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	<p>Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"</p> <p>Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftsteilen und ökologisch wertvollen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der heutigen Waldbereiche sowie weitgehende Erhaltung der für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamen Grünlandbereiche und der sie begleitenden Saumbiotope, vor allem in Fluß- und Bachtälern und Grabenbereichen, soweit dieser Plan nicht andere Darstellungen oder Festsetzungen trifft 	<p>Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.</p> <p>Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Erhaltung der heutigen Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Dessen ungeachtet können jedoch im Einzelfall auch stärkere Eingriffe in Waldbestände, z.B. zur Verbesserung der Waldstruktur, erforderlich sein.</p>

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente - Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sumpfungswässern in trockenfallende bzw. trockenengefallene Vorfluter etc.) - soweit erforderlich, Vernetzung der bestehenden bzw. geplanten Biotope, um den erforderlichen Artenaustausch sicherzustellen - Vermehrung der Waldfläche zur Erfüllung von Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie für das Landschaftsbild. 	<p>Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Vermehrung der Waldflächen eine besondere Bedeutung zu.</p>
	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird für die folgenden Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Talauen von Rhein, Trietbach und Niers - Altstromrinnen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse. - Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse - Waldflächen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse 	<p>Dieses Entwicklungsziel schließt Ausbaumaßnahmen nicht aus, die ausdrücklich der landschaftsgebundenen, ruhigen Erholung dienen. Ferner sind Maßnahmen der Landschaftspflege wie Anreicherung durch Pflanzmaßnahmen, Brachflächenpflege, Anlage von Feuchtbiotopen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung etc möglich.</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
---------------	---	---------------

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20-23 Landschaftsgesetz	
		<p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p> <p>Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 01.06.1987.</p> <p>Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-J), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-k) versehen, die in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind.</p> <p>Es sollte angestrebt werden, interessierte Landwirte stärker in die Pflege geschützter Flächen, Landschaftsbestand-</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		teile oder Brachflächen nach Pflegeplänen gegen entsprechende Vergütung einzubinden.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1	Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG	
	<p>Allgemeine Verbote</p> <p>In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; 3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; 4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgra- 	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;</p> <p>6. ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;</p>	
	<p>7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;</p> <p>8. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;</p> <p>9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p> <p>10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p> <p>11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren;</p>	<p>Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc.. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>13. den Grundwasserstand künstlich zu verändern;</p> <p>14. das Anlegen von Wildäckern;</p> <p>15. Flugmodelle, Boots- oder Schiffsmo- delle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser-oder Luftsport bereitzu- halten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln.</p>	
	<p>Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:</p> <p>a) in bisheriger Art und bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher sowie forstwirtschaftlicher Flächen. Der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau auf forstwirtschaftlichen Flächen dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;</p> <p>c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang oder deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;</p> <p>d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbs-</p>	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p> <p>e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen (Bürgerliches Gesetzbuch, Ordnungsbehördengesetz);</p> <p>f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I. Ordnung, aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;</p> <p>g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>Allgemeine Gebote</p> <p>Für jedes der nachfolgend festgesetzten Naturschutzgebiete ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird. Die Biotopmanagementpläne sind in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.</p>	
		<p>Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p> <p>Hinweis: Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes</p> <p>1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 16. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 17. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 18. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 19. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.</p>
6.2.1.1 Ia	Naturschutzgebiet "Die Spey"	
	Gemarkung: Nierst Flur: 1	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 1 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Land-

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: 3 Flur: 6 Flurstück: 210 tlw. Flur: 7 Flurstücke: 1-6</p> <p>Flächengröße: ca. 50 ha</p>	schaftsplan III näher beschrieben.
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere	
	<p>2. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung der wertvollen Korb- und Silberweidenbestände, der Kies- und Sandbänke, Steilufer und Flachwasserzonen, der Ruderal- und Uferhochstaudenfluren mit einer artenreichen Avifauna (Vogelwelt) sowie zur Erhaltung und Förderung der Feuchtwiesen und der Salbeiwiesen,</p> <p>20. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Ufersaumes des Rheins als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft und</p> <p>21. zur Sicherung eines regional bedeutsamen Durchzugsgebietes für viele, zum Teil seltene Vogelarten.</p>	
	<p>Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Inspektion nach Hochwässern und, nach Maßgabe des Inspektionsergebnisses, Durchführung von Säuberungsmaßnahmen, - der Ersatz abgehender Kopfweiden durch das Anpflanzen gleicher Arten - der Ersatz von Pappelreihenanzpflanzungen durch naturnahen Weichholzaunenbestand. 	<p>Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen. Hierin werden insbesondere Aussagen zur Pflege und zur Mahd der Wiesen- und Weideflächen und zur Pflege der Weichholzaunenbestände enthalten sein.</p> <p>In Abstimmung mit der Stadt Krefeld sollte der Biotopmanagementplan die nördlich an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen auf dem Gebiet der Stadt Krefeld mit umfassen.</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Es wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes. <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer- oder Grünlandflächen zu kälken oder zu düngen, - Grünland umzubrechen. 	

Naturdenkmale		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3	Naturdenkmale gemäß § 22 LG	
	Für alle Naturdenkmale gelten die nachfolgenden Festsetzungen der allgemeinen Ge- und Verbote.	<p>Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit <p>erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p>
	<p>Allgemeine Verbote:</p> <p>Die Beseitigung der festgesetzten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer im einzelnen Falle geschützten Umgebung führen können, sind verboten.</p> <p><u>Hohlwege, Steilufer, Prallhänge, Kolke</u></p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>3. Anschüttungen, Verfüllungen, Abgra-</p>	

Naturdenkmale		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen oder Plätzen;</p> <p>4. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;</p> <p>5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;</p>	
	<p>6. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;</p> <p>7. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>8. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder die Bodendecke zu vernichten oder zu schädigen;</p> <p>9. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen, Zelte oder Kraftfahrzeuge aufzustellen oder abzustellen; ferner Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Fahrwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;</p> <p>10. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu</p>	<p>Düngemittel sind auch Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Naturdenkmale		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>machen;</p> <p>11. Jagdhochsitze oder Witterungsschutz für Wildfütterungen zu errichten;</p> <p>12. Steilufer oder Prallhänge mit landschaftsfremden Materialien zu sichern;</p> <p>22. Grünland umzubrechen.</p>	
	<p><u>Bäume, Alleen</u></p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>13. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;</p> <p>14. im Kronenbereich der als Naturdenkmal festgesetzten Bäume und Alleen</p> <p>a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;</p> <p>b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;</p> <p>c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;</p> <p>d) oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,</p>	

Naturdenkmale		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;</p> <p>f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; ferner zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.</p>	
	<p><u>Findlinge</u></p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>15. das Naturdenkmal zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise seine äußere Gestalt zu verändern, zu verunstalten oder zu zerstören;</p> <p>16. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;</p> <p>17. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen.</p> <p>Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturdenkmale unberührt:</p> <p>a) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch / Ordnungsbehördengesetz); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;</p> <p>b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer</p>	

Naturdenkmale		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>im notwendigen Umfang; diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>c) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	
	<p>Allgemeine Gebote:</p> <p>Für alle Naturdenkmale wird die Durchführung - bei Bedarf - der folgenden Pflegemaßnahmen festgesetzt:</p> <p>a) baumchirurgische Behandlung</p> <p>b) Ersatz abgängiger oder nicht behandlungswürdiger oder entfernter Naturdenkmale</p> <p>c) eventuelle Baumhöhlen sind als Lebensräume für Höhlenbrüter und Kleinsäuger zu erhalten.</p> <p>Die Durchführung der Pflegemaßnahmen soll nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September eines jeden Jahres erfolgen.</p>	<p>Die Neuanpflanzungen stellen keine Naturdenkmale im Sinne des § 22 LG NW dar.</p>
		<p>Befreiung/Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Von den Geboten und Verboten für Naturdenkmale kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p>

Naturdenkmale		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Naturdenkmale stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden</p>
6.2.3.1	"Englischer Garten" und südlich angrenzende Kolkformation	
Ia/Ja/Ib/Jb	<p>Gemarkung: Nierst Flur: 6 Flurstücke: 210 tlw., 7 tlw.</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedeutung der Edellaubhölzer für Höhlenbrüter, - der Funktion als Inselbiotop, - der Eigenart und Schönheit dieses einmaligen Laubholzbestandes und - der Bedeutung der Kolkformation als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheines. 	
	<p>Zur Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuanpflanzung ausschließlich von Edellaubhölzern wie Blutbuche, Esche, Platane bei Abgang vorhandener Exemplare. - Inspektion der Kolkformation nach Hochwässern und ggf. Säuberung. 	<p>Durch die Gebote in Verbindung mit den allgemeinen Geboten und Verboten für Naturdenkmale wird die Erhaltung des Edellaubholzbestandes und der charakteristischen Kolkformation sichergestellt. Blutbuche und Platane sind heute hier vorhanden und sollten auch nachgepflanzt werden.</p> <p>Anpflanzungen in den Deichschutzzonen bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde.</p>

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen



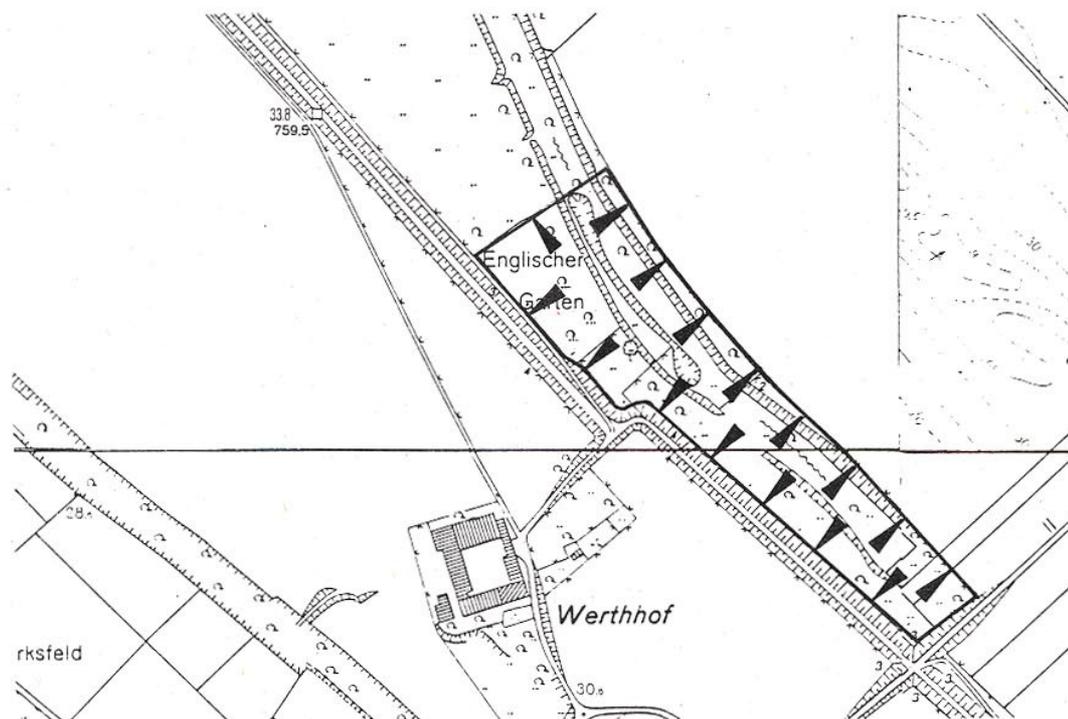
6.2.3.1

"Englischer Garten" und südlich
angrenzende Kolkformation

Gemarkung: Nierst

Flur: 6

Flurstücke: 210 tlw., 7 tlw.



Brachflächen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.3	Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG	
		<p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.</p> <p>Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen, sind gemäß § 24 LG NW verboten.</p> <p>Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden. <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Brachflächen spielen eine entscheidende Rolle als Trittsteinbiotope in einem Biotopverbundsystem und sichern wertvolle Lebensräume für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p>

6.3.2	Pflege in bestimmter Weise	
		<p>Die Festsetzungen der "Pflege in bestimmter Weise" sollen die Brachflächen in ihrem heutigen Erscheinungsbild und mit ihren heutigen Pflanzengesellschaften sichern und erhalten, so daß sich hier keine Strauch- und Waldbestände bilden; ferner sollen durch die Pflege-</p>

		<p>maßnahmen seltenere Arten gefördert werden.</p> <p>Schließlich werden verschiedene Entwicklungszustände und damit unterschiedliche Lebensräume geschaffen, die insbesondere der Entwicklung der Insektenfauna dienen.</p>
--	--	--

Forstliche Nutzung		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG	
		<p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sind gemäß § 35 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p> <p>Nach § 35 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p> <p>Die angegebenen Baumarten verstehen sich als Hauptbaumarten. Zur Herstellung einer entsprechenden Waldrandgestaltung können seltenere Nebenbaumarten verwendet werden. Daneben ist die Anpflanzung weiterer bodenständiger Baumarten möglich.</p> <p>Auf die Festsetzungen unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Aufforstungen) wird verwiesen.</p>

7.) Strategische Umweltprüfung

zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 4. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Übernahme der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 4. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.